



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 070-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.186

Eingereicht am: 20.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Jordi (Bern, SP) (Sprecher/in)
Mentha (Liebefeld, SP)

Weitere Unterschriften: 15

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 867/2017 vom 23. August 2017
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Förderung des preisgünstigen und gemeinnützigen Wohnraums: Endlich Klarheit schaffen!

Am 18. Mai 2014 wurde die Wohninitiative von den Stimmberechtigten der Stadt Bern mit einem Ja-Stimmenanteil von 72 Prozent angenommen. Als Hauptanliegen fordert die Initiative, dass bei Um- und Neueinzonungen von Wohnzonen sichergestellt werden muss, dass mindestens ein Drittel der Wohnnutzung mit preisgünstigen Wohnungen bebaut oder an gemeinnützige Wohnbauträger abgegeben wird. Am 18. März 2015 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Initiative genehmigt und die Kollektiveinsprache dagegen abgewiesen. Die Einsprechenden haben darauf beim Rechtsamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern gegen die Genehmigung Beschwerde eingereicht. Drei Jahre nach der Annahme der Initiative kann also der klare Willen der Stadtberner Stimmbevölkerung nach preisgünstigem und gemeinnützigem Wohnraum noch immer nicht nachgekommen werden.

Nun hat die Könizer Stimmbevölkerung am 12. Februar 2017 mit 57 Prozent Ja-Stimmen einem ähnlichen Anliegen zugestimmt.

Gemäss Zeitungsberichten erachtet Regierungsrat Neuhaus andere Anliegen zur Erledigung als dringender als die Behandlung der Beschwerde gegen die Stadtberner Wohninitiative. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Das Vorgehen der JGK ist als Rechtsverzögerung zu beurteilen, da die Umsetzung des von der Berner Bevölkerung angenommenen Anliegens über Gebühr verschleppt wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wieso benötigt die JGK zur Behandlung der oben genannten Beschwerde über zwei Jahre, handelt es sich doch erstens um einen von der Stimmbevölkerung klar geäusserten Willen und zweitens genehmigte ein Amt der JGK die Initiative bereits erstinstanzlich?
2. Weshalb erachtet er die Behandlung der Beschwerde als nicht dringlich, ist doch die Lage auf dem Wohnungsmarkt in der Stadt Bern und in Teilen von Köniz nachweislich angespannt?
3. Wann ist mit einem Entscheid zu rechnen?
4. Muss damit gerechnet werden, dass im Falle einer Beschwerde gegen die von der Könizer Bevölkerung klar angenommenen Initiative die JGK erneut fast drei Jahre benötigt, um einen Entscheid auf Stufe Kanton zu fällen? Wenn ja, was gedenkt der Regierungsrat gegen eine derartige Verschleppung eines wichtigen Anliegens durch eine seiner Direktionen zu unternehmen?
5. Was unternimmt der Regierungsrat gegen die Unsicherheit, die bei potentiellen Investoren im Wohnungsbau durch die lange Dauer der Beschwerdebehandlung entsteht?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Lage auf dem Immobilienmarkt für preisgünstigen Wohnraum in der Stadt Bern und in ihren Nachbargemeinden? Welche Massnahmen zur Umsetzung des in der Kantonsverfassung in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b statuierten Sozialziels sieht der Regierungsrat auf Stufe Kanton vor?

Antwort des Regierungsrates

1. Die klare Annahme einer Initiative ändert nichts daran, dass in einem Beschwerdeverfahren die vorgebrachten Rügen einlässlich geprüft und juristisch beurteilt werden müssen. Ersteres drückt einen politischen Willen der Stimmbevölkerung aus, letzteres dient der Überprüfung, ob der politische Wille die rechtlichen Vorgaben der Eidgenössischen bzw. Kantonalen Verfassung und der Bundes- bzw. Kantonalen Gesetze einhalten.

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) ist erste Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen ihrer Ämter. Die bernische Verwaltungsrechtspflege baut auf dem Prinzip auf, wonach grundsätzlich jede Verfügung eines Amtes bei der zuständigen Direktion auf Beschwerde hin auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden kann. Als zweite Beschwerdeinstanz amtiert das Verwaltungsgericht.

2. Die JGK hat dem Beschwerdeverfahren sehr wohl eine prioritäre Behandlung eingeräumt. Allerdings erachten die meisten Verfahrensbeteiligten ihr Beschwerdeverfahren als besonders dringlich und deshalb prioritär zu behandeln. Festzuhalten ist, dass bei Beschwerdeverfahren aufgrund der gesetzlichen Fristen (Beschwerdefristen, Vernehmlassungsfristen; Möglichkeit der Verlängerung der Fristen auf Antrag der Parteien) zum vornherein von einer gewissen Dauer auszugehen ist.

Hinzu kommt, dass die Zahl der von der JGK bzw. dem instruierenden Rechtsamt eingehenden Beschwerden und Gerichtsverfahren jährlich steigt, ohne dass die Möglichkeit besteht,

zusätzlich Ressourcen dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Die Rechtsfälle werden ausserdem zunehmend komplexer. Zwangsläufig verlängern sich die Beschwerdeverfahren.

3. Die JGK hat mit Entscheid vom 20. April 2017 über die oben genannte Beschwerde entschieden.
4. Die Verfahrensdauer ist jeweils abhängig von der Anzahl hängiger Verfahren, von deren Komplexität und Dringlichkeit sowie von den zur Verfügung stehenden Ressourcen bei der JGK bzw. beim instruierenden Rechtsamt. Über die konkrete Verfahrensdauer im Falle einer entsprechenden Beschwerde gegen die neuen baurechtlichen Bestimmungen in der Gemeinde Köniz kann deshalb zum heutigen Zeitpunkt keine Aussage gemacht werden.
5. Potentiellen Investoren im Wohnungsbau ist bekannt, dass bei einer umsichtigen Planung und Umsetzung von Bauvorhaben eine gewisse Zeit für die Abwicklung allfälliger Beschwerdeverfahren sowohl im Planerlass- wie auch im anschliessenden Baubewilligungsverfahren einzurechnen ist. Insofern kann nicht von einer Unsicherheit der Bauherren gesprochen werden.
6. Im Kanton Bern besteht nicht flächendeckend ein Mangel an preisgünstigem Wohnraum. Dennoch begrüsst der Regierungsrat die indirekte Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus mit Darlehen aus dem Fonds de Roulement sowie den Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit zur Aufstockung des Fonds. Er beurteilt diese Massnahme als ein geeignetes Mittel, um in den Agglomerationen das Angebot an passenden und bezahlbaren Wohnungen für Familien, Personen in Ausbildung und Betagte zu verbessern. Diese Ansicht hat er in seiner Vernehmlassung vom 28. Juni 2017 zum Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit zur Aufstockung des Fonds de Roulement zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu Handen des Bundes zum Ausdruck gebracht.

Verteiler

- Grosser Rat